

Nachhaltigkeit: frischer Wind aus Brüssel

Die EU schlägt eine Reform zur Offenlegungsverordnung, kurz SFDR, vor.

Damit schafft sie klare Anforderungen an nachhaltige Geldanlagen und baut Bürokratie ab. Die EU-Gesetzgeber müssen diesen Kurs fortsetzen.

DR. MAGDALENA KUPER | LEITERIN NACHHALTIGKEIT

Nach zwei Jahren Marktkonsultation hat die EU-Kommission im November 2025 den Überarbeitungsvorschlag für die SFDR vorgelegt. Das Warten hat sich gelohnt – der Vorschlag streicht unnötige Vorgaben und schafft klare Mindeststandards. Dies ist wesentlich:

- Auf Gesellschaftsebene werden die Berichtspflichten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeit (sogenannte PAI-Berichte) mangels Mehrwert für Anleger gestrichen.
- Die ESG-Informationen in Verkaufsprospekten und Jahresberichten werden stark vereinfacht.
- Neue Produktkategorien zur Nachhaltigkeit mit klaren Mindeststandards sollen bessere Orientierung für Anleger und Berater bieten.

Die EU-Kommission schlägt Produktkategorien mit drei Nachhaltigkeitskonzepten vor:

- Investitionen in bereits nachhaltige Vermögenswerte („sustainable“)
- Investitionen, die auf die Förderung der nachhaltigen Transformation abzielen („transition“)
- Investitionen, die mit Blick auf Nachhaltigkeitsstandards besser als der Markt abschneiden („ESG Basics“)



Alle Kategorien sollen zu mindestens 70 Prozent im Sinne der Nachhaltigkeit investieren und bestimmte Ausschlusskriterien einhalten. Bei den Letzteren ist Vorsicht angesagt: Zu hohe Ansprüche an nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse können zu einer starken Einschränkung des Anlageuniversums führen, was Renditechancen und Diversifikationsmöglichkeiten nachhaltiger Produkte negativ beeinträchtigt. Um für Anleger attraktiv zu bleiben, müssen Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen auch bei der Rendite mit dem Markt Schritt halten.

Der BVI setzt sich dafür ein, die Ausschlusskriterien mit Augenmaß festzulegen und auf die bewährten Standards

der EU-Klimabenchmarks zu setzen. Dies gilt insbesondere für die Produktkategorie „transition“. Sie soll den nachhaltigen Übergang des gesamten Wirtschaftssystems fördern und auch Unternehmen berücksichtigen, die aktuell noch mit nicht-nachhaltigen Ressourcen wirtschaften. Diese Unternehmen müssen dafür glaubwürdige Maßnahmen etwa zur Dekarbonisierung ergreifen und ihre Fortschritte offenlegen.

Auch die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage muss einfacher werden. Wenn die Reform gelingen soll, darf sie die Anleger im Vertrieb nicht abschrecken, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Für die EU-Behörden bleibt hier noch viel zu tun. ■



Informationen zur aktuellen Entwicklung erhalten Sie unter www.bvi.de oder im **BVI direkt** für unsere Mitglieder.